



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Franz Schindler, Dr. Herbert Kränzlein, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Susann Biedefeld, Florian von Brunn, Ilona Deckwerth, Martina Fehlner, Martin Güll, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Günther Knoblauch, Ruth Müller, Hans-Ulrich Pfaffmann, Florian Ritter, Georg Rosenthal, Reinhold Strobl, Dr. Simone Strohmayer, Dr. Paul Wengert, Johanna Werner-Muggendorfer, Margit Wild, Herbert Woerlein SPD**

**Nachtragshaushaltsplan 2018;
hier: Erhöhung der Arbeitsentgelte für Strafgefängene und Sicherungsverwahrte und Taschengeld für bedürftige Untersuchungsgefängene (Kap. 04 05 Tit. 681 72)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Kap. 04 05 (Justizvollzugsanstalten) wird bei Tit. 681 72 (Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe, Ausgleichsentschädigung und Taschengeld für Gefangene) der für das Jahr 2018 bereitgestellte Betrag von 15.500,0 Tsd. Euro um 2.500,0 Tsd. Euro auf 18.000,0 Tsd. Euro für die Erhöhung der Eckvergütung der Arbeitsentgelte für Strafgefängene und Sicherungsverwahrte und für die Gewährung eines Taschengelds für bedürftige Untersuchungsgefängene aufgestockt.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die hierfür erforderlichen Gesetzentwürfe zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG) sowie des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG) vorzulegen.

Begründung:

Nach Art. 43 Satz 1 BayStVollzG sind Gefangene verpflichtet, eine ihnen zugewiesene, ihren Fähigkeiten angemessene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung auszuüben, soweit sie dazu körperlich und geistig in der Lage sind. Die Arbeit von Gefangenen entspricht dem gesetzlich verankerten Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatz (Art. 5 Abs. 1 und 2 BayStVollzG). Dem Angleichungsgrundsatz zu Folge übernimmt Arbeit im Strafvollzug die Funktio-

nen, die der Erwerbsarbeit außerhalb des Vollzugs für den Einzelnen und für die Gemeinschaft zukommen (Produktion von Produkten oder Dienstleistungen, Erzielung von Einkommen, Erhalt und Förderung der individuellen Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit (Art. 39 Abs. 1 BayStVollzG), soziale Absicherung u. a.). Dem Gegensteuerungsgrundsatz zu Folge ist wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuzuweisen (Art. 39 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG). Nur soweit Gefangenen eine solche außerhalb des Strafvollzugs möglichst entsprechende Arbeit nicht angeboten und zugewiesen werden kann, soll ihnen eine arbeitstherapeutische Beschäftigung zugewiesen werden (Art. 39 Abs. 3 BayStVollzG).

Dem gesetzlichen Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatz des Strafvollzugs entspricht, dass Strafgefängene für ihre Arbeit auch ein Arbeitsentgelt erhalten. Üben Gefängene eine ihnen zugewiesene Arbeit oder eine Hilfstätigkeit aus (Art. 43 Satz 1 und 2 BayStVollzG), so erhalten sie nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG ein Arbeitsentgelt. Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG sind der Bemessung des Arbeitsentgelts 9 v. H. der Bezugsgröße nach § 18 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Viertes Buch (IV) zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt wird nach einem Stundensatz bemessen (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 BayStVollzG). Er lag in der Vergütungsstufe V im Jahr 2014 bei 1,87 Euro (Tagessatz 14,93 Euro). Zum Vergleich Stundensätze (Tagessätze) in den Vergütungsstufen I bis IV 2014: 1,12 Euro (8,96 Euro), 1,31 Euro (10,51 Euro), 1,49 Euro (11,94 Euro), 1,67 Euro (13,38 Euro).

Gefängene, die eine zugewiesene arbeitstherapeutische Beschäftigung ausüben, erhalten ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art ihrer Beschäftigung und ihrer Arbeitsleistung entspricht (Art. 46 Abs. 4 BayStVollzG).

Auch in der Sicherungsverwahrung gilt ein gesetzlich verankerter Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatz. Nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 bis 4 BaySvVollzG ist das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen, der Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs soll gefördert werden und der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er den Sicherungsverwahrten hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern; schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung ist entgegenzuwirken.

Nach Art. 33 Abs. 1 BaySvVollzG sollen Sicherungsverwahrten Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung sowie schulische und berufliche Bildung (Be-

schäftigung) angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. Die Beschäftigung soll insbesondere dazu dienen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung und eine geordnete Tagesstruktur zu vermitteln, zu erhalten und zu fördern (Art. 33 Abs. 2 BaySvVollzG).

Sicherungsverwahrte, die eine angebotene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung ausüben, erhalten ebenfalls ein Arbeitsentgelt (Art. 39 Abs. 1 BaySvVollzG) und für die Teilnahme an schulischer oder beruflicher Bildung während der Arbeitszeit eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden (Art. 39 Abs. 2 BaySvVollzG). Der Bemessung des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe (Vergütung) sind 16 v. H. der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung wird nach einem Stundensatz bemessen (Art. 39 Abs. 3 BaySvVollzG).

Sicherungsverwahrte erhielten im Jahre 2014 in den Vergütungsstufen II bis V folgende Vergütungen: Vergütungsstufe II: 2,34 Euro (Stundensatz), 18,69 Euro (Tagessatz); Vergütungsstufe III: 2,66 Euro (Stundensatz), 21,24 Euro (Tagessatz); Vergütungsstufe IV: 2,97 Euro (Stundensatz), 23,78 Euro (Tagessatz); Vergütungsstufe V: 3,32 Euro (Stundensatz), 26,54 Euro (Tagessatz)

Damit Arbeit tatsächlich einen Beitrag für eine erfolgreiche Wiedereingliederung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten nach der Entlassung leistet, sind die Arbeitsentgelte zu erhöhen. Die Arbeit von Gefangenen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten und der Sicherungsverwahrten in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Straubing ist grundsätzlich für die Betroffenen auch eine Erwerbsmöglichkeit. Angesichts der äußerst geringen Höhe der Entgelte kann von einer echten Erwerbsmöglichkeit allerdings keine Rede sein. Die Wiedereingliederung nach Verbüßen der Haftstrafe bzw. Entlassung aus der Sicherungsverwahrung wird dadurch nicht gefördert.

Arbeit im Strafvollzug wie auch in der Sicherungsverwahrung soll auch dazu beitragen, eine Abhängigkeit von Leistungen der Grundsicherung im Alter zu vermeiden. Schon aus diesem Grund ist anzustreben, dass die entgeltliche Bewertung der Arbeit im Strafvollzug und in der Sicherungsverwahrung nach Verfahren und Maßstäben vorgenommen wird, die der Erwerbsarbeit außerhalb von Gefängnissen vergleichbar sind. Eine Erhöhung des Arbeitsentgelts würde die Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die Lage versetzen, den Arbeitnehmeranteil an den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung in Teilen oder gegebenenfalls in gleicher Weise selbst zu tragen, wie dies bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerin-

nen der Fall ist, die vergleichbare Tätigkeiten außerhalb eines Gefängnisses ausüben.

Untersuchungsgefangenen kann häufig weder Arbeit noch die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme angeboten werden. Sofern sie über keine eigenen Geldmittel verfügen oder Zuwendungen von außen durch Angehörige oder Freunde erhalten, wird ihnen in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf der Grundlage der Untersuchungshaftvollzugsgesetze bei Bedürftigkeit ein Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Untersuchungsgefangene, soweit ihnen im laufenden Monat nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengelds aus eigenen Mitteln zur Verfügung steht. Die Höhe des Taschengelds wird mit 14 v. H. der Eckvergütung (9 v. H. der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV) festgesetzt.

Bayern ist neben Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen eines der Bundesländer, das für den Bereich der Untersuchungshaft für mittellose Untersuchungsgefangene keine Gewährung eines Taschengelds vorsieht. Bedürftige Untersuchungsgefangene können bei Erfüllen der notwendigen Voraussetzungen nach entsprechender Prüfung durch die zuständigen Sozialhilfeträger zur Deckung des nicht durch Sachleistungen der Anstalt gedeckten Bedarfs Leistungen der Sozialhilfe erhalten. Hieraus ergibt sich, dass mittellose Untersuchungsgefangene ein Taschengeld erhalten können, dies aber – bei Erfüllen der notwendigen Voraussetzungen – nach sozialgesetzlichen Vorschriften (SGB XII). Der Leistungsanspruch aus dem allgemeinen Sozialhilferecht lässt sich jedoch erfahrungsgemäß eher selten und wenn, dann verspätet realisieren. Die Gründe können in der kurzen Dauer der Untersuchungshaft, der langen Bearbeitungszeiten der Sozialhilfeträger und Schwierigkeiten bei der Ermittlung des überhaupt zuständigen Sozialhilfeträgers, z. B. bei fehlendem festem Wohnsitz, liegen. Dies führt regelmäßig dazu, dass der Untersuchungsgefangene insbesondere zu Beginn seiner Inhaftierung mittellos ist und während der Untersuchungshaft auch bleibt.

In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wird bedürftigen Untersuchungsgefangenen ein Taschengeld im Wege eines Darlehens gewährt. Hierdurch soll für einen überschaubaren Zeitraum zur Überbrückung bis zum Zeitpunkt des Eintritts eines Sozialhilfeträgers bedürftigen Untersuchungsgefangenen finanzielle Hilfestellung gewährt werden. Bei diesem Modell bleibt der allgemeine Sozialhilfeanspruch nach SGB XII vorrangig, d.h. der Untersuchungsgefangene muss gleichzeitig mit dem Taschengeldantrag bei der Anstaltsleitung einen Antrag auf Taschengeld bei dem zuständigen Sozialhilfeträger stellen.